

**VERWALTUNGSKOMMISSION  
FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT**

**Fragebogen zum Portablen Dokument U2**

**Aufzeichnung des Sekretariats vom 22. April 2013**

**1. Hintergrund**

Auf ihrer 334. Tagung hat die Verwaltungskommission auf der Grundlage der in der Aufzeichnung 055/13 dargelegten Vorschläge beschlossen, Daten zum Portablen Dokument U2 („PD U2“) zu erheben, das arbeitslosen Arbeitnehmern gemäß Artikel 64 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 die Ausfuhr ihrer Leistungen bei Arbeitslosigkeit erlaubt, wenn sie sich zur Arbeitssuche in einen anderen Mitgliedstaat begeben.

Die erste Datenerhebung wird im Jahr 2014 beginnen und sich auf das zweite Halbjahr 2013 beziehen. Die Datenerhebung zum PD U2 soll jährlich durchgeführt werden, damit die Entwicklungen und Trends in diesem Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit beobachtet werden können.

Neben der Datenerhebung werden den Mitgliedstaaten mehrere Fragen gestellt, die ihnen einen Austausch ihrer Erfahrungen mit der Anwendung der EU-Rechtsvorschriften zur Ausfuhr von Leistungen bei Arbeitslosigkeit ermöglichen.

Die Mitgliedstaaten wurden gebeten, ihre Anmerkungen zum Fragebogenentwurf **bis zum 31. Mai 2013** vorzulegen, damit auf der kommenden 335. Tagung der Verwaltungskommission im Juni 2013 eine Diskussion darüber stattfinden kann. Auf der Grundlage dieser Diskussion wird dann eine endgültige Fassung des Fragebogens ausgearbeitet und den Mitgliedstaaten mit der Bitte um Beantwortung der Fragen zum vereinbarten Bezugszeitraum zugestellt.

Die Mitgliedstaaten werden gebeten, bereits jetzt die zur Erhebung der Daten für den angegebenen Bezugszeitraum notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen.

## **2. Stellungnahmen der Mitgliedstaaten**

Mit der Aufzeichnung AC 177/13 sollten die Mitgliedstaaten zur Stellungnahme zum Fragebogenentwurf, nicht jedoch zur Beantwortung der Fragen aufgefordert werden.

18 Mitgliedstaaten haben auf die Aufzeichnung AC 177/13 geantwortet. Drei davon (Dänemark, Polen und die Niederlande) teilten dem Sekretariat mit, dass sie keine Anmerkungen zum Fragebogen hätten. Die Antworten der übrigen 15 Mitgliedstaaten finden sich in den folgenden AC-Aufzeichnungen: 244/13 (UK), 245/13 (HU), 246/13 (ES), 263/13 (DE), 264/13 (AT), 269/13 (BG), 273/13 (BE), 274/13 (LV), 275/13 (EE), 276/13 (GR), 277/13 (PT), 279/13 (SE), 286/13 (RO), 289/13 (SK) und 290/13 (IE).

## **3. Überarbeiteter Fragebogenentwurf**

## Fragebogen zum Portablen Dokument U2

1. Berichterstattender Staat: Deutschland
2. Berichterstattender Träger (*bitte geben Sie die vollständigen Kontaktdaten an*): Bundesagentur für Arbeit, [REDACTED] E-Mail: [REDACTED]@arbeitsagentur.de
3. Ausfuhr von Leistungen bei Arbeitslosigkeit **aus Ihrem Mitgliedstaat** gemäß Artikel 64 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (*bitte füllen Sie die nachfolgende Tabelle aus*):

Bezugszeitraum<sup>(1)</sup>:: 01.01.2014 – 31.12.2014

|  | Anzahl der ausgestellten PD U2 oder SED U008 <sup>(2)</sup>         |  | Verlängerungen  |                                       | Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt <sup>(3)</sup>   |  | Rückkehr in den zuständigen MS | Dauer des Ausfuhrzeitraums |
|--|---|--|---|---------------------------------------|--|--|--------------------------------|----------------------------|
|  | Anzahl der für bis zu drei Monate ausgestellten PD U2 oder SED U008 | Anzahl der für mehr als drei Monate ausgestellten PD U2 oder SED U008 <sup>(4)</sup> | Anzahl der Anträge auf Verlängerung der Ausfuhr über den Mindestzeitraum von 3 Monaten hinaus | Anzahl der genehmigten Verlängerungen | Anzahl der Personen, die während des Ausfuhrzeitraums Arbeit in einem anderen MS gefunden haben <sup>(3)</sup> | Davon:<br>Anzahl der Personen, die (gegebenenfalls) während des verlängerten Ausfuhrzeitraums Arbeit in einem anderen MS gefunden haben <sup>(3)</sup> |                                |                            |
| <b>G<br/>e<br/>s<br/>a<br/>m<br/>t</b> | 2.361   | 1.719  | ---   | 97                                    | 565  | 130  | 40                             | 114                        |

### Weitere Anmerkungen:

(Datenquellen, Datenbeschränkungen usw.)

Die Daten wurden über eine Auswertung einer Datenbank der Bundesagentur für Arbeit für Bezieher von Arbeitslosengeld erhoben.

Die Daten sind mit Ungenauigkeiten behaftet, weil der Datenbestand durch die Auswertung zu einem bestimmten Stichtag analysiert wurde und mit dieser Methode bestimmte Verlaufsbetrachtungen / Änderungen im Auswertungszeitraum nicht bzw. nur ungenau erhoben werden können.

Spalten 1-4:

Es wurde nur die Anzahl der Fälle mit bewilligtem Leistungsexport gezählt, nicht die Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen.

Die Arbeitnehmer mit genehmigtem Leistungsexport, bei denen die Leistungszahlung am Auswertungsstichtag noch nicht bewilligt war (weil die Bestätigung des ausländischen Trägers über die Meldung als Arbeitsuchender (SED U009) noch nicht vorlag) wurden nicht erfasst. Die Arbeitnehmer, die ein PD U2 erhalten haben, sich aber dann doch gegen den Leistungsexport entschieden haben, wurden ebenfalls nicht erfasst. Die Fälle sind daher tendenziell untererfasst.

<sup>1</sup> Bitte stellen Sie uns Daten zu den im Bezugszeitraum ausgestellten Dokumenten oder erlassenen Entscheidungen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Bitte zählen Sie nur ein Dokument pro Einzelfall. Bei Ausstellung sowohl eines PD U2 als auch eines SED U008 im selben Einzelfall darf nur ein Dokument gezählt werden. Bitte zählen Sie geänderte oder berichtigte Dokumente nicht mit.

<sup>3</sup> Bitte beantworten Sie diese Frage, wenn Ihnen das möglich ist.

<sup>4</sup> Bitte geben Sie hier diejenigen Dokumente an, die von den Trägern **von vorneherein für einen längeren als den Mindestzeitraum** von drei Monaten ausgestellt wurden (ohne Verlängerung).

Bei wiederholtem Leistungsexport einer Person wurde jeder einzelne Leistungsexport gezählt.

Zu Spalte 3: Daten zu Anträgen auf Verlängerung des Exportzeitraums liegen nicht vor.

Zu Spalte 4: Mehrfache Verlängerungen wurden mehrfach gezählt.

Spalten 5 – 6:

Gezählt wurden alle Fälle, bei denen der Export des Arbeitslosengeldes während des Exportzeitraums durch eine Arbeitsaufnahme beendet wurde. Es wurden nur die Arbeitsaufnahmen erfasst, die am Auswertungstichtag bereits bekannt waren. Die Fälle sind daher tendenziell untererfasst.

Spalte 7:

Es wurden nur die Personen gezählt, die sich vor Ablauf des Exportzeitraums beim deutschen Träger arbeitslos gemeldet haben und die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch erfüllt haben. Personen, die sich bei der Rückkehr nach Deutschland zwar arbeitslos gemeldet haben, aber die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld nicht erfüllt haben (insbesondere weil die Anspruchsdauer erschöpft war), wurden nicht erfasst.

Spalte 1 – 4 und 8:

Die Länge des gewährten Exportzeitraums (bis zu 3 Monate oder über 3 Monate) und die Dauer des Exportzeitraums, in dem Leistungen gewährt wurden, hängen wesentlich von der Anzahl der Tage ab, für die der Arbeitslose zu Beginn des Exportzeitraums noch Anspruch auf Arbeitslosengeld hat.

4. Ausfuhr von Leistungen bei Arbeitslosigkeit **in Ihrem Mitgliedstaat** gemäß Artikel 64 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (*bitte füllen Sie die nachfolgende Tabelle aus*):

Bezugszeitraum: .....

|  | Meldungen  | Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt <sup>(3)</sup>   |  |
|--|--|--|--|
|  | Anzahl der Personen, die sich auf der Grundlage eines PD U2 oder eines SED U008 arbeitslos gemeldet haben <sup>(5)</sup> | Anzahl der Personen, die während des Ausfuhrzeitraums Arbeit in Ihrem MS gefunden haben <sup>(3)</sup> | Davon:<br>Anzahl der Personen, die (gegebenenfalls) während des verlängerten Ausfuhrzeitraums Arbeit in Ihrem MS gefunden haben <sup>(3)</sup> |
| <b>G<br/>e<br/>s<br/>a<br/>m<br/>t</b> | 1458   | 238  | 40   |

**Weitere Anmerkungen:**

(Datenquellen, Datenbeschränkungen usw.)

5. Haben Sie in Ihrem Land Informationskampagnen oder Sensibilisierungsveranstaltungen zu den EU-Rechtsvorschriften über die Ausfuhr von Leistungen bei Arbeitslosigkeit durchgeführt? Wenn ja, welche und an welche Zielgruppen richteten sie sich (Bürgerinnen und Bürger, Arbeitsvermittlungen usw.)?

Spezielle Veranstaltungen zu den EU- Rechtsvorschriften über die Ausfuhr von Leistungen bei Arbeitslosigkeit wurden nicht durchgeführt.

Arbeitsuchende und Arbeitslose werden im Rahmen der Beratung durch die Vermittlungsfachkräfte bei Bedarf über die Möglichkeiten der Ausfuhr von Leistungen bei Arbeitslosigkeit informiert. Darüber hinaus werden allgemeine und spezielle Informations- und Beratungsdienstleistungen angeboten, die neben anderen Themen auch das Thema Ausfuhr von Leistungen beinhalten. Beispiele:

- Auslandsinteressierte können sich von der „Zentralen Auslands- und Fachvermittlung“ der Bundesagentur für Arbeit rund um das Thema Arbeiten im Ausland beraten lassen.
- In den Grenzregionen informieren und beraten EURES-Berater Bürgerinnen und Bürger mit Interesse an einer Beschäftigung im Nachbarland in Form von Gruppenveranstaltungen und Einzelberatungen. Dieses Informationsangebot wird zum Teil durch Webseiten anerkannter EURES-Grenzpartnerschaften unterstützt.

Für eine Erstinformation zum Thema stehen für Arbeitnehmer mit Interesse an einer Beschäftigung im Ausland außerdem Broschüren und Merkblätter im Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung.

6. Haben Sie in der Vergangenheit auf nationaler Ebene eine Bewertung, Erhebung oder Studie zur Ausfuhr von Leistungen bei Arbeitslosigkeit durchgeführt? Wenn ja, teilen Sie uns bitte die Ergebnisse mit.

<sup>5</sup> Bei Ausstellung sowohl eines PD U2 als auch eines SED U008 im selben Einzelfall darf nur ein Dokument gezählt werden.

Nein

7. Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat Kriterien für die Beurteilung von Anträgen auf Verlängerung des Ausfuhrzeitraums? Wenn ja, welche? Wenn nicht, auf welcher Grundlage werden Verlängerungsanträge beschieden?

Es gibt folgende Kriterien für die Beurteilung von Anträgen auf Verlängerung des Ausfuhrzeitraums:

- Trägt der Arbeitslose Gründe für die weitere Arbeitssuche im Ausland vor (z.B. gemeinsamer Umzug mit dem Ehegatten)?
- Ist von besseren Integrationschancen im Ausland auszugehen? Bis wann kann ggf. mit der Eingliederung in den ausländischen Arbeitsmarkt gerechnet werden?
- Kann der aktuelle Arbeitskräftebedarf in Deutschland auch ohne den Arbeitslosen gedeckt werden?

8. Welche Erfahrungen wurden in Ihrem Mitgliedstaat mit der praktischen Durchführung der Rechtsvorschriften über die Ausfuhr von Leistungen bei Arbeitslosigkeit gesammelt?

Bei der praktischen Durchführung der Rechtsvorschriften sind keine besonderen Probleme aufgetreten.

9. Sind Ihnen Fälle von unberechtigter Verwendung eines Portablen Dokuments U2 mit Bezug zu Ihrem Mitgliedstaat bekannt? Machen Sie wenn möglich quantitative Angaben oder beschreiben Sie einzelne Fälle oder einschlägige Gerichtsverfahren.

Nein.

10. Welche Verfahren gibt es in Ihrem Mitgliedstaat für Beschwerden arbeitsloser Personen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Leistungen bei Arbeitslosigkeit<sup>6</sup>?

Kunden können sich bei Problemen grundsätzlich an das Kundenreaktionsmanagement der Bundesagentur für Arbeit wenden.

Außerdem können die Kunden gegen eine Entscheidung einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit „Widerspruch“ einlegen. Die Entscheidung wird dann in einem behördeninternen Verfahren nochmals überprüft. Wenn die Kunden mit dieser überprüften Entscheidung weiterhin nicht einverstanden sind, können sie Klage bei einem Gericht einreichen.

---

<sup>6</sup> Dabei kann es um Beschwerden über verschiedene Verfahrensschritte gehen (z. B. eine Ablehnung der beantragten Ausfuhr, eine Ablehnung einer beantragten Verlängerung des Ausfuhrzeitraums, Verzögerungen bei der Zahlung von Leistungen usw.).